

Planänderungsbeschluss

über die 2. Planänderung

für den Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Weiche Königsförde und Schwartenbek (Kanalkilometer 79,9 bis 92,1)

Eiderredder Großkönigsförde

zum Planfeststellungsbeschluss

vom 04.12.2013

(3100P-143.3/0052)

Kiel, den 08.07.2020

Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
A. VERFÜGENDER TEIL.....	3
I. PLANÄNDERUNG.....	3
II. ÄNDERUNG DER PLANUNTERLAGEN ZUR 2. PLANÄNDERUNG IM VERFAHREN.....	4
III. ANORDNUNGEN.....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Baumaßnahme.....	4
3. Grundstücksinanspruchnahme.....	4
4. Kompensationsmaßnahmen.....	5
5. Artenschutz.....	5
6. Entwässerungsleitung.....	6
7. Immissionen.....	6
8. Vorbehalt weiterer Anordnungen.....	6
V. HINWEISE.....	7
VI. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHBARKEIT.....	7
VII. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	7
B. GRÜNDE.....	8
I. TATBESTAND.....	8
1. Träger des Vorhabens (TdV).....	8
2. Gegenstand der Planänderung.....	8
3. Verfahren.....	9
3.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen.....	9
3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	9
3.3 Verfahren gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG.....	9

3.4	Beteiligung von Behörden und Verbänden.....	10
3.5	Abgegebene Stellungnahmen	11
3.6	Einvernehmen.....	11
II.	FORMALRECHTLICHE WÜRDIGUNG	11
1.	Zuständigkeit.....	11
III.	MATERIELLRECHTLICHE WÜRDIGUNG	11
1.	Umfang der Planfeststellung	11
2.	Rechtfertigung der Planänderung.....	12
3.	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen	12
3.1	Auswirkungen auf die Natur	12
3.1.1	Eingriffsregelung.....	12
3.1.2	Artenschutz.....	16
3.2	Immissionsschutz	18
3.3	Sonstige öffentlich rechtliche Belange	20
3.4	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen privaten Belange	21
4.	Abwägungsergebnis	24
5.	Begründung der Anordnungen unter A.III.	24
6.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses.....	25
7.	Begründung der Kostenentscheidung	26
C.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	27

A. Verfügender Teil

I. Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 (3100P-143./0052) für den Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Weiche Königsförde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9-92,1) wird mit den sich aus diesem Änderungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzung dahingehend abgeändert, dass statt der im Bereich Großkönigsförde zwischen Kanalkilometer (Kkm) 80,370 und Kkm 80,490 planfestgestellten Ufersicherung durch eine Bohrpfehlwand nunmehr eine abgeflachte Böschung hergestellt wird.

Der Planänderung liegen die nachstehend genannten Unterlagen mit den aufgeführten Änderungen zugrunde:

Teil	Anlage	Bezeichnung	vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
1-1a		Zweite Ergänzung zum Erläuterungsbericht	24.02.2020	planfestgestellt
1-4a		Ergänzung zum Grunderwerbsplan	17.01.2020	planfestgestellt
1-4 a		Grunderwerbsverzeichnis Seite 3a	17.01.2020	planfestgestellt
1-4 a		Grunderwerbsverzeichnis Seite 18-1	17.01.2020	planfestgestellt
1-4 a		Grunderwerbsverzeichnis Seite 50-1	17.01.2020	planfestgestellt
2-1a		Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht	04.02.2020	nicht planfestgestellt, aber in der planerischen Abwägung eingeflossen
3-1a		Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	17.01.2020	nicht planfestgestellt, wird ersetzt durch geänderte Ergänzung zum LBP vom 11.05.2020
3-1a		Ergänzung LBP Bestands- und Konfliktplan (M: 1:5.000)	17.01.2020	planfestgestellt
3-1b		Ergänzung LBP Maßnahmenplanung - trassennah (M: 1:2.000)	17.01.2020	nicht planfestgestellt, wird ersetzt durch geänderte Ergänzung zum LBP Maßnahmenplanung vom 06.05.2020
3-1a		Ergänzung LBP Tabuflächen (M: 1:5.000)	17.01.2020	planfestgestellt
5-5-1a		Ergänzung zur Schalltechnischen Auswirkung der Planänderung (LAIRM Consult GmbH)	25.01.2020	planfestgestellt

II. Änderung der Planunterlagen zur 2. Planänderung im Verfahren

Teil	Anlage	Bezeichnung	vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
3-1a		Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	11.05.2020	planfestgestellt
	1	Protokoll zur Überprüfung des Quartierpotenzials für Fledermäuse an zwei Buchen am Eiderredder 12 am 08.05.2020	18.05.2020	planfestgestellt
	2	Protokoll zur Fledermaus-Erfassung des Gebäudes am Eiderredder 12 am 29.05.2020 und 07.06.2020	09.06.2020	planfestgestellt
3-1c		Ergänzung LBP Maßnahmenplanung - trassennah (M: 1:2.000)	06.05.2020	planfestgestellt

III. Anordnungen

1. Allgemeines

Die Anordnungen im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss 3100P-143.3/0052 vom 4. Dezember 2013 für den Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Weiche Königsförde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9-92,1) gelten auch für die hier festgestellte Planänderung. Dies betrifft insbesondere auch die Anordnungen zum Thema Bodenschutz (Anordnungen Nr. 7 ff.) und Anordnungen zum Thema Beweissicherung (Anordnungen Nr. 10 ff.). Soweit die planfestgestellte Bohrpfahlwand nunmehr durch eine abgeflachte Böschung ersetzt wird und Gebäude auf dem Grundstück Eiderredder 12 abgerissen werden, werden zudem nachstehende, zusätzliche Anordnungen getroffen.

2. Baumaßnahme

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Darstellungen in den oben aufgeführten Änderungsunterlagen zu erfolgen, soweit nachstehende Anordnungen nichts anderes bestimmen.

3. Grundstücksinanspruchnahme

Vor Baubeginn bzw. Ausführung von Maßnahmen sind schriftliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zu schließen.

4. Kompensationsmaßnahmen

4.1

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben des LBP zur 2. Planänderung vom 6. Mai 2020 und 11. Mai 2020 (Planunterlage 3-1a Ergänzung zum LBP vom 11. Mai 2020 und Planunterlage 3-1c Maßnahmenplanung vom 6. Mai 2020) zu erstellen und durchzuführen, soweit sich aus den nachstehenden Anordnungen nichts anderes ergibt.

4.2

Der TdV hat abweichend von den ursprünglich eingereichten Planänderungsunterlagen insgesamt 10 Bäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm als Ausgleich und Ersatz für die 2 zu fällenden Buchen im Vorhabenbereich zu pflanzen.

4.3

Der TdV hat für die als Ausgleich und Ersatz vorgesehene Ansaat auf der in diesem Änderungsverfahren neu herzustellenden Kanalböschung (1.040 m²) entweder Regiosaatgut oder auf den Böschungsf lächen selbst gewonnenes und damit ebenfalls regionales Saatgut sowie einheimische Gehölze zu verwenden.

5. Artenschutz

5.1

Die notwendigen Fäll- und Gehölzrodungen auf den von der Planänderung betroffenen Grundstücken sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar eines jeden Jahres auszuführen.

5.2

Die Abrissarbeiten des Wohngebäudes Eiderredder 12 dürfen nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. September eines jeden Jahres in Anwesenheit einer Umweltbaubegleitung durchgeführt werden. Sofern in dieser Zeit das Dach entfernt wird und eine Entwertung des Restgebäudes als mögliches Winterquartier stattfindet, kann der Abriss des Restgebäudes in Anwesenheit der Umweltbaubegleitung auch nach diesem Zeitraum erfolgen.

5.3.

Die Entfernung des Daches hat schrittweise in fledermausschonender Rückbaumethode (händische Abnahme der Dachpfannen, Folien und Dämmmaterialien) zu erfolgen. Die Arbeiten sind in Anwesenheit einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.

5.4.

Als Ersatz für den Verlust des Wochenstubenquartiers für Zwergfledermäuse in dem abzureißenden Gebäude hat der TdV 5 Fledermauskästen anzubringen, dauerhaft zu sichern und entsprechend der fachlichen Vorgaben zu unterhalten.

5.5.

Als Ausgleich für den Verlust eines potentiellen Winterquartiers für Fledermäuse hat der TdV vor Beginn der Abrissarbeiten des Gebäudes Eiderredder 12 als Ersatzquartier 5 Fledermaus-

kästen in räumlicher Nähe (max. 2 km) zum Vorhabengebiet anzubringen, dauerhaft zu sichern und entsprechend der fachlichen Vorgaben zu unterhalten.

6. Entwässerungsleitung

Der TdV hat, sofern er in diesem Ausbaubereich Entwässerungsleitungen und verrohrte Gewässer aufgenommen hat, diese ordnungsgemäß wieder herzustellen. Sofern durch die Verbreiterung des NOK in diesem Abschnitt Einleitungsstellen verlegt werden müssen, sind der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden die Veränderungen unter Angabe der UTM-Koordinaten mitzuteilen.

7. Immissionen

Es gelten die unter 5.1 und 5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 getroffenen Anordnungen mit folgenden Maßgaben fort:

7.1 Baggereinsatz Böschungsoberkante

Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen darf der Baggereinsatz auf der Böschungsoberkante im Ausbaubereich dieser Planänderung 8 Stunden pro Tag nicht übersteigen.

7.2 Abbruch der Gebäude Eiderredder 12

Die tägliche Arbeitszeit beim Abbruch des Wohngebäudes darf 8 Stunden nicht übersteigen. Lärmintensive Tätigkeiten (z. B. Stemmen und Abtransport des Fundaments) dürfen 2 Stunden pro Arbeitstag nicht übersteigen.

8. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

IV. Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Forderungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen und die gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss oder anderweitig bereits im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Zur Begründung dieser Entscheidungen wird auf die inhaltliche Bewertung der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Sachargumente in Abschnitt B. verwiesen.

V. Hinweise

Die Planänderung bildet mit dem ursprünglichen Plan einen einheitlichen, geänderten Plan. Die Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 bleiben demzufolge insoweit aufrechterhalten, als sie nicht von der Änderung berührt sind.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Änderungsbeschlusses wird angeordnet.

VII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Ausfertigung

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens (TdV)

Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind nach § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. TdV ist daher die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau.

2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung des Beschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS), Standort Kiel, vom 4. Dezember 2013 zum Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen den Weichen Königsförde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9-92,1) (Az. 3100P-143.3/0052). Im zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss ist festgestellt, dass im Bereich zwischen Kkm 80,370 und Kkm 80,490 auf ca. 120 m Länge an Stelle einer Kanalböschung eine senkrechte Böschungssicherung gebaut wird, um das vorhandene Wohnhaus in diesem Bereich zu sichern. Die vom Kanal aus sichtbare Höhe der Böschungssicherung soll laut Beschluss im Bereich des Wohnhauses auf einer Länge von 15,60 m ca. 6,80m betragen. Westlich des Wohnhauses sollen 51,60 m der Sicherung mit einer sichtbaren Höhe von 4,35 m hergestellt werden. Es ist beabsichtigt, den Höhenunterschied über eine Strecke von 13,20 m Länge anzupassen. An den Enden soll die Höhe auf ca. 0,80m reduziert werden. Den oberen Abschluss des Bauwerks soll auf gesamter Länge ein Holm aus Stahlbeton mit einem aufgesetzten Geländer als Absturzsicherung bilden. Die Sicherung wird mit Verpressankern rückverankert. Hinter der Sicherung sollen Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von 1:2 ausgebildet werden, so dass rund um das Wohnhaus ein mindestens 10 m breiter Streifen mit dem alten Geländeniveau erhalten bleibt. Zur Entwässerung soll zwischen Böschungsfuß und Oberkante der Sicherung eine Mulde aus Sohlshalen hergestellt werden, wobei im Bereich der Schrägen und des Wohnhauses statt der Sohlshalen Raubettmulden angeordnet wurden (vgl. Erläuterungsbericht 4.2.1.3 Ausbauprofil). Während der weiteren Planungen wurde festgestellt, dass für die festgestellte Böschungssicherung technisch eine Bohrpfahlwand erforderlich ist.

Die beantragte Planänderung sieht vor, dass die Abfangung des Geländes nun nicht mehr durch eine Bohrpfahlwand mit steilem Böschungsanschluss erfolgt, sondern eine flachere Kanalböschung hergestellt wird, wie im übrigen Ausbaubereich auch. Dies ist möglich, weil auf eine Sicherung des Wohngebäudes verzichtet werden kann. Das Gebäude soll im Einverständnis mit der Eigentümerin zurückgebaut werden.

Dieses Verfahren umfasst somit den Abriss der Gebäude auf dem Grundstück Eiderredder 12 und die Herstellung einer abgeflachten Böschung in diesem Bereich. Die Einbindung des Kanalquerschnitts oberhalb des Betriebsweges in das vorhandene Geländeprofil soll nunmehr mit einer Böschungsneigung von 1:2 erfolgen. Der Übergang von der Böschung zum vorhandenen Gelände wird an der oberen Böschungskante ausgerundet. In diesem Zusammenhang

werden rd. 2.220 m² einer ehemaligen Gartenfläche sowie Teile einer Intensivgrünlandfläche überformt und als Kanalböschung für den Ausbau des NOK genutzt.

3. Verfahren

3.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen

Das WSA Kiel-Holtenau als TdV legte der Planfeststellungsbehörde am 2. März 2020 die für die vorgesehene Planänderung notwendigen Unterlagen vor und beantragte die Durchführung des Planänderungsverfahrens.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt in den §§ 5 und 9, dass, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, auch für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend hat der TdV mit den Planunterlagen in Anlagen 2 und 3 Fachbeiträge über Umweltbelange (Stand 17. Januar 2020 und 4. Februar 2020) vorgelegt, in welchen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zusammengefasst werden. Aufgrund dieser Unterlagen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planänderung zur Herstellung einer abgeflachten Böschung anstelle der Errichtung einer Bohrpfahlwand nicht UVP-pflichtig ist. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung mit dem Ergebnis der Prüfung erfolgte am 30. April 2020 im Verkehrsblatt.

3.3 Verfahren gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG

Für die beantragte Planänderung wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 14 d Wasserstraßengesetz (WaStrG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine unwesentliche Änderung. Eine Planänderung ist nach der ständigen Rechtsprechung dann unwesentlich, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte, räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der planfestgestellte Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Weiche Königsförde und Schwartenbek betrifft rund 12 Streckenkilometer. Auf einer Länge von 120 m soll nunmehr statt einer Sonderlösung, welche zur Sicherung eines vorhandenen Wohnhauses erforderlich wurde, die gleiche Böschung errichtet werden, wie auf der übrigen Strecke. Somit ist die Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung unerheblich und sie lässt insbesondere die mit der Planung verfolgte Zielsetzung, den Ausbau des NOK zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, sowie die Gesamtabwägung aller einzustellenden Belange unberührt.

Eine wesentliche Änderung ergibt sich auch nicht aus den mit der Planänderung einhergehenden Umweltauswirkungen. Eine solche Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die Planänderung gemäß § 9 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die beantragte Änderung weder aufgrund einer Änderung der Größen- oder Leistungswerte eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht, noch die allgemeine Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Ein Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG konnte aufgrund der fehlenden Zustimmung eines von der Planänderung Betroffenen nicht zur Anwendung kommen.

Es wird deshalb ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt.

3.4 Beteiligung von Behörden und Verbänden

Den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen wurde mit Schreiben vom 3. März 2020 unter gleichzeitiger Übersendung der Planänderungsunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Einwendung gegeben. Folgende Träger öffentlicher Belange wurde beteiligt:

- Amt Dänischer Wohld für die Gemeinde Lindau
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (LLUR)
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29),
- Naturschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein (NABU SH)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH)

3.5 Abgegebene Stellungnahmen

Zur beantragten Planänderung gaben folgende Träger öffentlicher Belange und andere Beteiligte ihre Stellungnahme ab:

- Kreis Rendsburg – Eckernförde mit Schreiben vom 02.04.2020
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) mit Schreiben vom 06.04.2020
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde mit E-Mail vom 20.04.2020
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung mit Schreiben vom 24.04.2020
- Das Amt Achterwehr für die Gemeinde Lindau mit Schreiben vom 19.02.2020

3.6 Einvernehmen

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilte zu diesem Planänderungsbeschluss mit Schreiben vom 18.06.2020 sein Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG.

Gleichzeitig wurde das Benehmen gemäß § 17 Abs. 2 BNatSchG hergestellt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Verfahrens ist die GDWS Standort Kiel gemäß § 74 Abs. 1 VwVfG und § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG sachlich und örtlich zuständig.

III. Materiellrechtliche Würdigung

1. Umfang der Planfeststellung

Der Planänderungsbeschluss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und berücksichtigt alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung. Er entscheidet über Einwendungen und legt dem TdV Anordnungen auf, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

2. Rechtfertigung der Planänderung

Die Planänderung ist deshalb gerechtfertigt, weil durch sie negative Umwelteinwirkungen verringert werden können und sie sich im Vergleich zur Erstellung einer Bohrpfahlwand als wirtschaftlicher erweist.

Durch die Erstellung einer abgeflachten Böschung können massive bauliche Eingriffe in den Boden vermindert werden, es kommt zu einer Reduzierung von Lärm- und Staubquellen durch Baugeräte (Großlochbohr- und Ankerbohrgerät), geringere Fahrbewegungen für Materialtransporte und eine dauerhafte Verringerung von Bodenverdichtungen durch Fundamente.

Darüber hinaus ergeben sich auf der zukünftigen Kanalböschung durch Ansaat und Pflanzung standortgerechter Gehölze neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt sowie positivere Auswirkungen für Klima und Luft im Vergleich zu der planfestgestellten Variante.

Zudem besteht ein Interesse aus Sicht des Wohls der Allgemeinheit an der beantragten Planänderung, weil die Erstellung der abgeflachten Böschung einen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil bringt, da die Arbeiten zur Erstellung des Kanalausbaus und der Erstellung der Böschung durchgehend wie im übrigen Bereich auch erfolgen können und bautechnische Sonderlösungen, die unter Umständen andere Geräte erfordert hätten, vermieden werden.

Nicht zuletzt bestehen Vorteile der Planänderung gegenüber der planfestgestellten Lösung darin, dass sich die Bauzeit und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die Anwohner und die Umwelt in dem genannten Bereich verringert.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Planänderung gerechtfertigt ist.

3. Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen

3.1 Auswirkungen auf die Natur

3.1.1 Eingriffsregelung

Das Änderungsvorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 8 ff. LNatSchG SH). Nach §13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, soweit Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch den Verzicht auf die Erstellung der Bohrpfahlwand und die Herstellung einer abgeflachten Böschung kommt es durch Abgrabung, Überformung und temporäre Flächeninanspruchnahme von insgesamt 2.200 m² Boden zu Eingriffen in die Vegetationsflächen und Vegetationsstrukturen einer Hausgartenfläche und zu geringem Anteil einer Intensivgrünlandfläche.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG sind in dem von der Planänderung betroffenen Bereich nicht vorhanden.

Die mit der Planänderung verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild sind jedoch nicht erheblich, da nennenswerte Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter aufgrund der nur geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche nicht zu erwarten sind.

Von der Planänderung sind die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betroffen.

Die Planänderung führt zum Verlust von Vegetationsflächen und –strukturen einer Hausgartenfläche in der Größenordnung von 2.200 m² und damit zum Verlust von faunistischen Strukturen mit überwiegend allgemeiner Bedeutung insbesondere für Gehölz- und Gebüschbrüter. Eine besondere Bedeutung besitzen die Höhlenbäume auf dem Grundstück. Durch den Abriss des Gebäudes können Lebensräume für Gebäudebrüter verloren gehen. Die von der Planänderung betroffenen Tiervorkommen und Tierlebensräume sind von allgemeiner Bedeutung.

Die Betroffenheit von Fledermäusen durch das Planänderungsverfahren wurde im Laufe dieses Verfahrens weiter untersucht. Während aufgrund einer Begehung und Begutachtung am 8. Mai 2020 festgestellt werden konnte, dass ein Verlust von Fledermausquartieren in den Bäumen ausgeschlossen werden kann, wurde bei den weiteren Beobachtungen und Begutachtung am 29. Mai 2020 und 7. Juni 2020 festgestellt, dass sich in dem abzureißenden Gebäude (Dach) ein Wochenstubenquartier für Zwergfledermäuse befindet. Aufgrund der Anordnung von Bauzeitenbeschränkungen und dem Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (s. u.).

Insgesamt kann für das Schutzgut Tiere aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme, der Anordnung von Bauzeitenbeschränkungen und der in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsraum bestehenden Ausweichmöglichkeiten von einer geringen Eingriffsintensität ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen ist ebenfalls von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen, da die bei der Bestandsaufnahme ermittelte Art der Nutzung der Fläche als Hausgarten mit Ziergehölzen und Rasenflächen und die Intensivgrünlandnutzung mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zu bewerten sind und insgesamt nur eine geringe Fläche überplant wird. Lediglich die beiden älteren Buchen mit einem Stammumfang von >2 m haben eine besondere Bedeutung und sind gesondert zu kompensieren.

Das MELUND hat in seiner Stellungnahme zu dieser Planänderung um Aufklärung gebeten, wie sich der in den ursprünglichen Antragsunterlagen von 2009 für das in Frage stehende Grundstück Eiderredder 12 dargestellte Konflikt T1 „Gefährdung bedrohter bzw. streng geschützter Tierarten durch Verlust von Lebensräumen“ in diesem Planänderungsverfahren

auswirke. Es sei unklar, auf welche Tierarten sich dieser Konflikt beziehe (ggf. Kreuzottern?) und ob dieser Konflikt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aus 2013 bereits hinreichend ausgeräumt wurde.

Der TdV hat dazu ergänzend vorgetragen, dass der Bestands- und Konfliktplan im Planänderungsbereich zwar das Symbol für den Konflikt T1 „Gefährdung bedrohter bzw. streng geschützter Tierarten durch Verlust von Lebensräumen“ darstelle, dass dies aber aufgrund des Maßstabes der Karte von 1:5.000 keine spezielle Bedeutung für das vom Änderungsvorhaben betroffene Grundstück habe. Die Platzierung des Symbols sei eher als grobe Raumangabe zu verstehen. In diesem Ausbauabschnitt (unterhalb des Planänderungsbereichs) beziehe sich T1 auf Reptilienfunde mindestens mittlerer Bedeutung (oranger Punkt). Der Konflikt beziehe sich auf den Verlust des Lebensraums Böschung, der unter anderem für die Kreuzotter gilt. Entsprechende Maßnahmen seien im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 bereits abschließend behandelt. Dieser Planänderungsbereich stelle keinen besonders geeigneten Lebensraum für Kreuzottern dar, so dass hier in diesem Planänderungsbereich kein neuer Konflikt für T1 bestehe.

Mit der ergänzend vorgetragenen Aufklärung des TdV hat sich die Stellungnahme des MELUND aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in diesem Punkt erledigt. Weitergehende Betrachtungen, Bewertungen und ggf. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen sind mithin nicht erforderlich.

Kompensation

Der TdV hat in Anlehnung an die Vorgaben des angewendeten Orientierungsrahmens zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben Schleswig-Holstein (im Folgenden Orientierungsrahmen Straßenbau), welcher auch dem Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 zugrunde lag, einen Kompensationsbedarf für den vorliegenden Eingriff von 926 m² -aufgerundet 930 m²- ermittelt. Dieser ergibt sich aus einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 2.220 m², wobei 1.040 m² als dauerhafte Eingriffsfläche für die Erstellung der Kanalböschung und 1.180 m² temporär als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen werden.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist die Ansaat und Pflanzung standortgerechter Gehölze auf der neu hergestellten Böschungsfläche auf insgesamt 1.040 m² vorgesehen. Der ermittelte Ausgleichsbedarf von 930 m² (690 m² + 240 m²) kann somit vollständig mit einem Überschuss von 110 m² (1.040 m² ./ 930 m²) kompensiert werden.

Kompensationsbedarfsermittlung temporäre Beeinträchtigung

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg hat zu der Kompensationsbedarfsermittlung eine Stellungnahme abgegeben. Ihrer Auffassung nach ist die Zugrundelegung eines Faktors von 0,2 bei der Beeinträchtigungsintensität für temporär genutzte Bereiche im vorliegenden Fall falsch. Dieser Faktor sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Dauer der Nutzung

eine Vegetationsperiode (6 Monate) nicht überschreite. Ansonsten wäre infolge des „time lag“, d. h. des zeitlichen Verzugs zwischen dem Eintreten der Eingriffsfolgen und der erreichten Kompensationswirkung, der Faktor auf 0,5 zu erhöhen. Da zur Dauer der Baustelleneinrichtungen keine Angaben gemacht würden, sei auf die zeitliche Komponente bei der Berechnung des Kompensationsumfangs hinzuweisen und ggfs. bei Zeitüberschreitung ein zusätzlicher Kompensationsnachweis zu erbringen.

Der TdV hat aufgrund der Stellungnahme des Kreises Rendsburg- Eckernförde seine Berechnungen nochmals überprüft, und hält im Ergebnis an dieser fest. Zur Begründung führt er aus, dass gemäß des vereinfachten Verfahrens nach Orientierungsrahmen Straßenbau (2004) bei einer temporären Flächeninanspruchnahme eine Beeinträchtigungsintensität von 20 % anzusetzen sei. Dass dies nur für temporäre Maßnahmen gelte, die eine Vegetationsperiode nicht überschreiten, sei diesem nicht zu entnehmen. Gleichwohl sei vorliegend bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität auch zu beachten, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sprich die Ansaat und die Pflanzung standortgerechter Gehölze auf der neuen Kanalböschung bereits während der noch andauernden Nutzung von Teilen der Baustelleneinrichtungsfläche erfolge. Somit sei die Beeinträchtigung für die vorgenommenen Eingriffe spätestens in der dem Eingriff folgenden Vegetationsperiode ausgeglichen.

Die vom TdV durchgeführte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Kompensationsermittlung ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ihr liegt die Anwendung des Orientierungsrahmens Straßenbau zugrunde, welcher bereits dem Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 zugrunde lag. Der Orientierungsrahmen Straßenbau sieht unter 4. bei der Bestimmung der Beeinträchtigungsintensität entweder 100 % oder 20 % bei temporärer Inanspruchnahme vor. Eine Abstufung zwischen diesen Annahmen ist dort nicht vorgesehen. Dementsprechend wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 nur zwischen einer dauerhaften Beeinträchtigung, bei welcher der Faktor 1 angenommen wurde, und der temporären Inanspruchnahme mit dem Faktor 0,2 unterschieden. In dem Beschluss wurden keine Abstufungen im Hinblick auf die Dauer der temporären Beeinträchtigung vorgenommen. Ein Grund, in diesem Planänderungsverfahren von der Methodik der Kompensationsbedarfsermittlung des Planfeststellungsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 abzuweichen, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, zumal sich der Orientierungsrahmen Straßenbau in diesem Punkt zwischenzeitlich nicht geändert hat.

Da es sich in diesem Verfahren bei den Baustelleneinrichtungsflächen um temporäre Inanspruchnahmen handelt, ist der vom TdV angesetzte Faktor von 0,2 zur Ermittlung der Beeinträchtigungsintensität nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde beim Planänderungsverfahren auch zu beachten, dass die Erstellung der abgeflachten Böschung deutlich kürzere Bauzeiten im Vergleich zur Herstellung der Bohrpfahlwand in Anspruch nimmt. Es gelingt somit deutlich schneller, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszuführen und somit den Eingriff in den Naturhaushalt spätestens in der auf den Eingriff folgende Vegetationsperiode auszugleichen.

Kompensationsermittlung Einzelbäume

Das MELUND hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für die Kompensationsermittlung der zu rodenden Einzelbäume die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUND in der geltenden Fassung vom 20. Januar 2017 maßgeblich seien und demnach für Einzelbäume bis zu 1 m Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) ein Ersatzbaum mit einem Mindestumfang von 12/14 cm zu pflanzen sei. Für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes sei je ein weiterer Ersatzbaum in gleicher Qualität vorzusehen.

Der TdV hat die Stellungnahme des MELUND geprüft und die Planunterlagen daraufhin angepasst. Es werden nunmehr zur Kompensationsermittlung von Einzelbäumen die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 angewandt. Danach sind für die beiden Bäume, die 2,50 m bzw. 3,10 m Stammumfang haben, 4 bzw. 6 Ersatzbäume mit Stammumfang 12/14 cm zu pflanzen. Die ursprüngliche Planung sah die Pflanzung von 4 Bäumen vor. Nach der geänderten Kompensationsermittlung sind insgesamt 10 Bäume zu pflanzen. Die 6 zu ergänzenden Bäume sind im Maßnahmenplan zum LBP (siehe Anlage 2) ergänzt.

Da die geänderten und um 6 Ersatzbäume ergänzten Planunterlagen festgestellt und durch die Anordnung 4.2 verbindlich werden, sind seitens der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Regiosaatgut

Bezüglich der Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 06 (Ansaat) haben sowohl die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg als auch das MELUND gefordert, dass statt des vorgesehenen standortgerechtem Landschaftsrasen Regiosaatgut (UG3 Nordostdeutsches Tiefland) gemäß § 40 BNatSchG verwendet werden solle.

Der TdV übernimmt diese Forderung und wird auf der in diesem Planänderungsbereich anzulegenden Kanalböschung (1.040 m²) entweder Regiosaatgut oder auf den Böschungflächen selbst gewonnenes und damit ebenfalls regionales Saatgut verwenden (siehe auch Anordnung 4.3)

3.1.2 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar. Für die von § 44 Abs. 1 BNatSchG erfassten Tier- und Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs.1 BNatSchG verwirklicht wird, sofern die unter 5. getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dürfen Gehölzrodungen im Hinblick auf Tagesverstecke für Fledermäuse nur zwischen dem 1. Dezember und 28. Februar eines Jahres durchgeführt werden.

Bezüglich einer zu fällenden Buche, bei welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Potential als Quartierstandort für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnte, hat das MELUND eingewandt, dass es aufgrund der Planunterlagen unklar sei, ob es sich um potentielle Winter- und / oder Wochenstubenquartiere und um welche Arten es sich voraussichtlich handele. Eine endoskopische Untersuchung der potentiellen Quartiere hinsichtlich einer tatsächlichen Quartiernutzung solle erst unmittelbar vor Fällung erfolgen. Ob und inwieweit Ersatzquartiere erforderlich werden oder vorgesehen sind, würde im LBP nicht betrachtet. Dieser Vorgehensweise würde nicht zugestimmt. Im Sinne einer umfassenden Problembewältigung seien im Planfeststellungsbeschluss auch Festlegungen für Ersatzquartiere für potentielle Quartiere vorzusehen (worst case-Ansatz). Da im vorliegenden Fall von Quartierpotentialen ausgegangen würde, müssten diese auch gem. den geltenden Regelungen (Arbeitshilfe Fledermäuse, LBV 2011) vorgezogen im Verhältnis 1:5 je betroffenem Quartier ausgeglichen werden. Die Standorte der Ersatzquartiere seien dauerhaft zu sichern und die Quartiere entsprechend der fachlichen Vorgaben zu unterhalten. Sofern sich bei der endoskopischen Untersuchung vor Fällung eine Quartiernutzung nicht bestätige, könne auf entsprechende Ersatzquartiere verzichtet werden. Hinsichtlich des abzureißenden Wohngebäudes sei fachgutachterlich eine mögliche Eignung als Winter- oder Wochenstubenquartier zu bewerten. Sofern eine Quartiereignung nicht ausgeschlossen werden könne, gelte das Gesagte zur Kompensation des Quartierverlustes. Der Abbruch des Gebäudes habe dann außerhalb der Quartiernutzungszeiten zu erfolgen.

Der TdV hat die Stellungnahme des MELUND zum Anlass genommen, das Quartierpotenzial für Fledermäuse an der betreffenden Buche genauer zu überprüfen. Am 8. Mai 2020 wurde eine endoskopische Untersuchung des Baumes durchgeführt (siehe Anlage 1). Im Ergebnis konnten eine Winter- und Wochenstubenquartiersfunktion für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

Das Potenzial des abzureißenden Wohngebäudes wurde ebenfalls bewertet. Es handelt sich um ein relativ neues Gebäude, das weder Keller noch Dachboden besitzt. Der Kamin und damit auch der Schornstein waren regelmäßig im Gebrauch und wurden ebenfalls nicht von Tieren genutzt. Durch einen abstehenden Dachziegel entsteht jedoch eine Einflugöffnung in einen Hohlraum, der durch innenliegende Dachbalken und Winkelungen mit dem Endoskop nicht vollständig einsehbar war, so dass eine Winter- und Wochenstubenquartiersfunktion für Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls bestehen Nischen zwischen Dach und Wand, die ein Quartierpotenzial aufweisen. In Abstimmung mit dem LLUR wurde zwei weitere Begehungen vorgenommen, am 29. Mai 2020 und am 7. Juni 2020.

Dabei wurde aufgrund von Ein- und Ausflügen von Zwergfledermäusen festgestellt, dass sich in dem Dach des abzureißenden Gebäudes eine kleine Wochenstube dieser Art befindet. Auf Grundlage der Erfassungen muss von bis zu 20 Tieren ausgegangen werden.

Ein Abriss des Gebäudes darf daher nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. September vorgenommen werden. Die Entfernung des Daches und ggf. der Dämmung hat unter Beteiligung der Umweltbaubegleitung und in fledermausschonender Rückbaumethode (schrittweise Entfernung des Daches mit händischer Abnahme der Dachziegel) zu erfolgen (vgl. Anordnung 5.3). Sofern das Dach in der Zeit vom 15. August bis zum 30. September entfernt wird und eine Entwertung des Restgebäudes als mögliches Winterquartier stattfindet, kann der Abriss

des Restgebäudes in Anwesenheit der Umweltbaubegleitung auch nach diesem Zeitraum erfolgen.

Sommerquartiere für andere Fledermausarten bzw. ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus konnten nicht festgestellt werden.

Für den Verlust des Wochenstubenquartiers in Gebäuden schreibt der LBV (2001) einen Ausgleich von 1:3 vor. Dieser soll möglichst nicht mit Kästen, sondern mit Konstruktionen in der Fassade o.ä. erfolgen. Da ein solcher Ausgleich hier schwierig umsetzbar wäre, hat der TdV mit dem LLUR abgestimmt, dass statt der 3 Kästen an Fassaden 5 Kästen an Gehölzen und/oder Bauwerken aufgehängt werden können. Da es sich bei der Zwergfledermaus nicht um eine Rote Liste Art handelt, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme im Vorhinein und nicht in unmittelbarer Nähe erfolgen.

Im Gegensatz dazu ist aufgrund der Planänderung das Aufhängen von 5 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang (max. 2 km Umkreis) als CEF- Maßnahmen anzuordnen, da derzeit aufgrund jahreszeitlich mangelnder Untersuchungsmöglichkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass das Gebäude auch eine Winterquartierfunktion für Fledermäuse hat. Insofern wird der Stellungnahme des MELUND gefolgt und die entsprechende Maßnahme unter 5.5 angeordnet.

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten weiterführenden Untersuchungen und den unter 5. getroffenen Anordnungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das Planänderungsvorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

3.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Planänderung ändern sich die Einwirkungen durch Immissionen auf die Anlieger der hinter dem Vorhabenbereich liegenden Wohngebäude. Aus diesem Grund hat der TdV mit den Planänderungsunterlagen auch ein neues Lärmgutachten eingereicht.

Änderungen ergeben sich durch die beantragte Planänderung wie folgt:

Die Erstellung der Bohrpfahlwand hätte eine Bauzeit von rund 10 Monaten in Anspruch genommen, in welcher die Bewohner des Wohngebäudes am Immissionsort 2 (IO 2) Immissionen von bis zu 64 dB (A) tags ausgesetzt gewesen wären.

Durch die Planänderung entfällt diese Baumaßnahme. An deren Stelle tritt der Abriss des in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Wohngebäudes, für den eine Bauzeit von 14 Tagen kalkuliert ist und die Herstellung der Böschung, für welche eine Verlängerung der Bauzeit von vier Tagen im Vergleich zur planfestgestellten Variante prognostiziert wird. Das Lärmgutachten geht bei diesen Baumaßnahmen am Immissionsort 2, dem den Arbeiten am nächsten stehenden Wohngebäude, beim Abriss des Gebäudes von Beurteilungspegeln von 71 dB (A) und bei der Herstellung der Böschung von 60 dB (A) aus, sofern der Baggereinsatz auf 8 Stunden pro Tag begrenzt wird.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Baulärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), welche die zulässigen Immissionsrichtwerte festschreibt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 weist dem von der Planänderung betroffenen Bereich die Schutzwürdigkeit eines Gebietes mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, zu. Demnach sind Beurteilungspegel von 60 dB (A) tags (von 07.00 bis 20.00 Uhr) und 45 dB (A) nachts (von 20.00 bis 07.00 Uhr) zulässig.

Während somit bei der Durchführung der Planänderung die mit den Baggerarbeiten zur Herstellung der Böschung einhergehenden Immissionen die Richtwerte bei einer Begrenzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich am Immissionsort 2 nicht überschreiten, werden diese beim Abriss des Gebäudes z. T. deutlich überschritten.

Das MELUND hat zu der Immissionsrichtwertüberschreitung ausgeführt, dass diese in der dargestellten Form nicht hinnehmbar sei. Sollten lärmindernde Maßnahmen nicht möglich sein, müssten Vereinbarungen mit den betroffenen Anwohnern getroffen werden, die ggf. eine auswärtige Unterbringung während der Bauarbeiten vorsehen würden.

Der TdV hat sich mit der Stellungnahme des MELUND auseinandergesetzt und ergänzend vorgetragen, dass in den Planunterlagen bei dem hier in Rede stehenden Lastfall 1 von einem worst case Ansatz ausgegangen wurde. Dem Beurteilungspegel liege die Annahme eines täglichen Arbeitseinsatzes von 13 Stunden (von 7.00 bis 20.00 Uhr) über einen Zeitraum von zwei Wochen mit den lärmintensiven Tätigkeiten zugrunde. Tatsächlich stelle sich der geplante Bauablauf anders dar. Zunächst sei vorgesehen, die tägliche Arbeitszeit für den Abriss des Wohngebäudes bauvertraglich auf 8 h pro Tag festzuschreiben. Zudem träten die dem Beurteilungspegel an der Messstelle IO2 zugrundeliegenden Lärmspitzen nur bei wenigen Tätigkeiten im Verlauf des Abrisses auf (z. B. Stemmen und Abtransport des Fundamentes). Diese Tätigkeiten ließen sich bauvertraglich auf eine Maximaldauer von 2 h / Arbeitstag reduzieren. Unter Zugrundelegung dieser bauvertraglich zu fixierenden Randbedingungen ließen sich gemäß 6.7 AVV Baulärm 10 dB (A) vom Beurteilungspegel abziehen. Die am Immissionsort 2 beim Lastfall 1 (Abriss des Gebäudes) auftretenden Beurteilungspegel lägen dann bei 60 dB (A) im Erdgeschoss und 62 dB (A) im 1. Stock. Eine kurzzeitige Überschreitung des Beurteilungspegels um weniger als 5 dB (A) sei als geringfügig anzusehen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde können die Lärmimmissionen am Immissionsort 2 mit den vom TdV nun ergänzend in das Verfahren eingebrachten Bauzeitbeschränkungen auf ein zulässiges Maß reduziert werden. Dem den Planunterlagen beigefügten Lärmgutachten lagen worst case Annahmen zugrunde (13 Std Abrissarbeiten täglich über einen Zeitraum von zwei Wochen). Durch eine Bauzeitbeschränkung auf 8 Stunden Arbeitszeit und davon höchstens 2 Stunden täglich lärmintensive Tätigkeit können die Auswirkungen auf den Immissionsort 2 verringert werden. Der relevante Beurteilungspegel ist gemäß 6.7 AVV Baulärm um 10 dB (A) zu reduzieren, so dass die Immissionsrichtwerte am IO 2 eingehalten bzw. nur leicht überschritten werden. Die ergänzenden Ausführungen des TdV, dass es bei den Abrissarbeiten nicht durchgehend zu den lärmintensiven Tätigkeiten kommt, sind auch nachvollziehbar. Gleichwohl werden diese Arbeiten (Aufstemmen des Fundamentes) stattfinden müssen. Zur Verringerung der Einwirkungen der Lärmimmissionen für die am nächsten an der Baustelle

wohnenden Anwohner ist es ein probates Mittel, festzulegen, dass solche sehr lauten Arbeiten höchstens zwei Stunden am Tag durchgeführt werden. Zur Sicherung dieser Baubeschränkung ist die Höchstgrenze von zwei Stunden am Tag unter 7. angeordnet. Nach Möglichkeit soll der TdV darüber hinaus versuchen, sich mit den Anwohnern abzustimmen, wann diese Arbeiten am Wenigsten stören würden und dies bei seiner Bauablaufplanung berücksichtigen.

Trotz Anordnung dieser zeitlichen Baubeschränkung werden die Immissionsrichtwerte im 1. Stock des Immissionsortes 2 um 2 dB (A) überschritten. Gemäß 4.1 AVV Baulärm führt diese geringfügige Überschreitung jedoch nicht zur Anordnung etwaiger lärmindernder Maßnahmen. Gemäß 4.1 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A) überschreitet. Dies ist hier nicht der Fall.

Zudem ist im Rahmen der Gesamtbeurteilung nicht außenvorzulassen, dass sich die Gesamtlärmsituation der betroffenen Anwohner durch die Planänderung verbessert, da die Gesamtbauzeit und die dadurch hervorgerufenen Schallimmissionen sich im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 deutlich verkürzt und zwar von mehr als 10 Monaten auf weniger als einen Monat und dass die betroffenen Anwohner bezüglich etwaiger Lärmimmissionen durch die Planänderung keine Einwände erhoben haben.

Die Stellungnahme des MELUND wird somit aufgrund der ergänzenden Ausführungen des TdV, der daraus folgenden Anordnungen und der Gesamtabwägung zurückgewiesen.

3.3 Sonstige öffentlich rechtliche Belange

Abfallrecht

Das MELUND hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ggf. abfallrechtliche Belange betroffen seien. So würde in den Planunterlagen auf die Verbringung von Trockenaushub verwiesen. Es solle ggf. vorab eine Klärung mit den entsprechend zuständigen Abfallbehörden erfolgen.

Die Stellungnahme des MELUND bietet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Anlass darauf hinzuweisen, dass die mit Beschluss vom 4. Dezember 2013 festgesetzten Planunterlagen und Anordnungen auch für diese Planänderung weitergelten, es sei denn, sie werden durch diesen Beschluss explizit geändert oder aufgehoben. Die Art und Weise des Trockenabtrags, die Verbringung und die Abstimmung mit den zuständigen Behörden ist im Beschluss vom 4. Dezember 2013 mit den entsprechenden planfestgestellten Planunterlagen festgeschrieben.

Der hier durch die Planänderung zusätzlich erforderliche Trockenabtrag von ca. 7.680 m³ Boden macht weniger als 1 % des geplanten und mit Beschluss vom 4. Dezember 2013 festgestellten Trockenaushubs des Bauabschnitts Gerade Königsförde aus. Die Verbringungsfläche des Gutes Rosenkrantz besitzt ausreichend Kapazität, um diesen Boden ebenfalls unterzubringen. Der Trockenabtrag wird in einer durchgehenden Bauausführung mit dem übrigen

Kanalausbau erfolgen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist es aufgrund der minimalen Erhöhung des durch die Planänderung zu verbringenden Trockenabtrages und der Tatsache, dass es einen einheitlichen Bauablauf geben wird, angemessen, für die hier betreffenden 120 m Herstellung der Böschung auf die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 abzustellen und keine abweichenden Anordnungen zu treffen.

Entwässerungsleitungen

Die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass Entwässerungsleitungen und verrohrte Gewässer, in diesem Ausbaubereich aufgenommen werden müssen, wieder ordnungsgemäß herzustellen seien. Sofern Einleitungsstellen durch die Verbreiterung des NOK verlegt werden müssen, seien diese Veränderungen der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden unter Angabe der UTM-Koordinaten mitzuteilen.

Der TdV wird dieser Forderung nachkommen. Zur Sicherung wurde die Anordnung Nr. 6 getroffen.

3.4 Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen privaten Belange

Durch die Planänderung sind Grundstücke privater Eigentümer im Vorhabenbereich betroffen. Die von einer Inanspruchnahme ihrer Grundstücke betroffenen privaten Eigentümer haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schriftlich zugestimmt.

Eine Einwendung gegen das vorliegende Änderungsvorhaben wurde in Hinblick auf die Nutzung des Grundstücks Eiderredder 12 nach Abschluss dieses Verfahrens erhoben. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass die spätere Nutzung des aufgrund der Böschungsherstellung kleineren Grundstücks zu einer Beeinträchtigung des Grundstücks des betroffenen Einwenders führe. Insbesondere wurde die Besorgnis geäußert, dass das Grundstück des Einwenders dadurch an Wert verlieren könne, dass ein nach Abschluss dieses Verfahrens auf dem Grundstück Eiderredder 12 neu errichtetes Wohnhaus näher an seine Grundstücksgrenze heranrücken könnte. Im Verfahren solle daher sichergestellt werden, dass es zu keiner (auch wertmäßigen) Beeinträchtigung des Grundstücks des Einwenders komme.

Die Einwendung wird zurück gewiesen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Neuerrichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück Eiderredder 12 nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird lediglich der Abriss des Bestandsgebäudes und die Errichtung der Kanalböschung genehmigt. Für die Errichtung eines neuen Wohngebäudes nach Abschluss des Vorhabens ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Behörde erforderlich, in welchem eine beantragte Baugenehmigung anhand der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, welche auch das Nachbarrecht einbeziehen, auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft wird. Fragen einer möglichen Beeinträchtigung des Grundstücks durch eine zukünftig entstehende Bebauung können somit erst im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens von der

dann zuständigen Behörde beurteilt werden. Sofern aufgrund der dann konkreten Planungen die Verletzung der nachbarschützenden Vorschriften befürchtet werden, sind diese Einwände in dem dann konkreten Baugenehmigungsverfahren geltend zu machen.

Eine Betroffenheit der Einwenders durch dieses Planänderungsverfahren könnte nur dann gegeben sein, wenn ein Wertverlust des Grundstücks unmittelbare Folge dieses Verfahrens wäre.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass es fraglich ist, ob es überhaupt zu einem Wertverlust des Grundstücks des Einwenders kommt, wenn auf dem Nachbargrundstück ein Wohnhaus gebaut wird, welches den rechtlichen Voraussetzungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein entspricht. Der Einwender hat insoweit geltend gemacht, dass das neu geplante Haus so nah an seine Grundstücksgrenze heranreiche, dass es seiner nachbarrechtlichen Zustimmung bedürfe. Damit äußert er indirekt die Befürchtung, dass das neue Wohnhaus eine unzumutbare optische Wirkung habe und ihn unzumutbar bedränge, woraus sich letztlich eine Wertminderung des Grundstücks ergebe.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dazu festzustellen, dass die Lage des neuen Wohnhauses nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Durch dieses Verfahren wird das Grundstück Eiderredder 12 auch nicht derart verkleinert, dass keine andere, als eine den Einwender bedrängende Wiedererrichtung eines Wohnhauses möglich ist. Die Restfläche des Grundstücks beträgt nach Durchführung dieses Verfahrens weiterhin 1.080 m². Die Platzierung eines Wohnhauses und die Wirkungen dieses auf die Nachbarschaft ist somit eine neue, eigene Entscheidung, die auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft in dem schon angesprochenen selbständigen Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen ist.

Selbst wenn es tatsächlich, veranlasst durch diese Planänderung, zu einer Wertminderung des Grundstücks des Einwenders kommen sollte, bedeutet dies nicht, dass diese Wertminderung automatisch durch den TdV auszugleichen wäre. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die auf ein staatliches Verhalten zurückzuführen ist, etwa durch die Zulassung eines (etwa) mit Immissionen verbundenen Planvorhabens, eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich entstehen lässt. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand der von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Lage vertrauen. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) lasse sich ein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums nicht ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (stRspr, etwa BVerwG Urteile vom 19. Dezember 2017 - 7 A 10/17, 7 A 10/17 (7 A 20/12) vom 24. Mai 1996 - 4 A 39.95 und vom 16. März 2006 - 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 Rn. 400 ff.). Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist vielmehr eine Abwägung zwischen den privaten Belangen des Eigentümers und den öffentlichen Belangen vorzunehmen. Die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität ist laut Bundesverwaltungsgericht dann erreicht, wenn der Wertverlust so massiv ins Gewicht fällt, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 Rn. 404).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist nicht ersichtlich, dass dem Einwender ein Ausgleich seines befürchteten eventuellen Wertverlustes aus diesem Planänderungsverfahren

zustehen kann. Dieses Verfahren genehmigt den Abriss des vorhandenen Wohnhauses auf dem Grundstück Eiderredder 12. Durch Erstellung einer abgeflachten Böschung gehen Grundstücksflächen des Eiderredder 12 verloren. Dennoch verbleibt eine später nutzbare Restfläche von 1.080 m², innerhalb derer ein Wohnhaus errichtet werden kann. An welcher Stelle es errichtet wird, bleibt einem eigenständigen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es gibt keinen Anlass für die Planfeststellungsbehörde daran zu zweifeln, dass dieses Baugenehmigungsverfahren nach Recht und Gesetz durchgeführt werden wird und die berechtigten Interessen des Einwenders berücksichtigt werden. Es steht außer Frage, dass ein neues Haus nicht mehr an der alten Stelle gebaut werden kann, da dort die Kanalböschung entsteht. Ob durch ein Heranrücken des neuen Hauses an die Grundstücksgrenze im Rahmen der rechtlich erlaubten Abstandsregeln überhaupt ein Wertverlust eintritt, ist bereits fraglich, objektiv gesehen wird dieser aller Voraussicht nach aber keine Höhe erreichen, die ein unzumutbares Opfer für den Einwender darstellen wird. Selbst wenn das Haus auf dem Grundstück Eiderredder 12 später näher an seine Grenze heranrücken sollte, besteht die Veränderung lediglich darin, dass das Haus dort näher steht. Einen unverbauten Blick auf den Kanal, auf den es im Übrigen ohnehin keinen rechtlichen Anspruch gibt, hatte der Einwender bereits vor der Planänderung nicht. Das jetzige, abzureißende Haus auf dem Eiderredder 12 liegt ebenfalls in der Sichtachse zum Kanal. Sofern der Einwender Nachteile durch eine eventuelle Verschattung eines herannahenden Gebäudes befürchtet, ist auszuführen, dass diese im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften hinzunehmen ist. Betrachtet man die örtlichen Verhältnisse ist auffällig, dass lediglich zwischen dem jetzigen, abzureißenden Gebäude auf dem Eiderredder 12 und dem Gebäude des Einwenders ein großer Abstand besteht. Die Nachbargebäude in nördlicher Richtung weisen einen vergleichbar großen Abstand zueinander nicht auf. Sollte somit das neue Wohnhaus näher an die Grundstücksgrenze des Einwenders heranrücken, entstünde eine vergleichbare Situation, wie sie die anderen Eigentümer des Eiderredders bereits heute vorfinden.

Demgegenüber steht das Interesse der TdV, durch eine einheitliche Herstellung einer abgeflachten Böschung eine schnellere und kostengünstigere Bauweise durchführen zu können, die zudem weniger einschneidende Veränderungen in der Umwelt hervorruft. Die Einsparung von Kosten und eine umweltschonendere Ausführung eines Vorhabens sind gewichtige Belange des Wohls der Allgemeinheit.

Hinter diesen öffentlichen Belangen hat das Interesse des Einwenders, einen eventuellen Wertverlust zu vermeiden bzw. ausgeglichen zu bekommen, zurückzutreten. Wie oben dargestellt ist noch nicht einmal sicher, dass es zu einer Wertminderung des Grundstücks kommen wird. Sollte eine solche nach einer Neuerrichtung eines Wohnhauses entstehen, kann sie objektiv nur gering ausfallen, da letztlich eine Situation geschaffen wird, die mit der heutigen Situation auf der gesamten Straße Eiderredder vergleichbar ist. Ein unzumutbares Opfer würde dem Einwender durch diese Planänderung mithin nicht abverlangt werden.

Die Einwendung war somit zurückzuweisen.

4. Abwägungsergebnis

Die beantragte Planänderung in Gestalt dieses Änderungsbeschlusses ist nach Abwägung aller für und gegen die Änderung sprechenden Belange zulässig. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Planänderung zwingend zu versagen ist, liegen nicht vor (§ 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG).

Die Planänderung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Eingriffe in öffentliche Belange sowie in private Rechtspositionen, mit denen die Planänderung verbunden ist, sind gerechtfertigt und zulässig.

Durch die mit Zustimmung der Eigentümerin nunmehr mögliche Inanspruchnahme des Grundstücks Eiderredder 12 kann auch in diesem Kanalausbaubereich auf 120 m Länge eine abgeflachte Böschung hergestellt werden, so wie im restlichen Ausbaubereich auch. Es bieten sich Vorteile für den Bauablauf, da die Ufersicherung im Kanalausbaubereich nunmehr in einem einheitlichen Verfahren hergestellt werden kann, was zu erheblichen Kostenvorteilen gegenüber der planfestgestellten Variante führt. Zudem ist die Herstellung der abgeflachten Böschung mit weniger gravierenden baulichen Eingriffen in den Boden verbunden. Auf das aufwendige Errichten einer Bohrpfahlwand kann verzichtet werden, wodurch sich die Bauzeit für die Erstellung der Ufersicherung in diesem Abschnitt auf ein Zehntel der ursprünglichen Bauzeit verkürzt. Dadurch verkürzen sich insgesamt auch die Immissionseinwirkungen auf die Anwohner des Eiderredders. Lediglich der Abriss des Gebäudes führt zu einer kurzfristigen Erhöhung der Lärmimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort, welche sich durch die hier angeordneten Bauzeitbeschränkungen jedoch im zulässigen Bereich halten. Obwohl durch die Erstellung der abgeflachten Böschung Teile einer Hausgartenfläche verloren gehen, bietet die Erstellung der abgeflachten Böschung auch Vorteile für Natur und Landschaft, da sich nach den erfolgten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine einheitliche Ufergestaltung in dem gesamten Ausbauabschnitt befinden wird, welche gegenüber der heutigen Nutzung ein breiteres Artenspektrum zulässt. Nach alledem ist festzuhalten, dass die Vorteile der Planänderung eventuelle Nachteile überwiegen.

5. Begründung der Anordnungen unter A.III.

Zu Nr. 1

Diese Anordnung dient der Klarstellung, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2013 (3100P- 143.3/0052) getroffenen Anordnungen auch für die Durchführung dieser Planänderung Anwendung finden, sofern nicht spezielle Anordnungen in diesem Beschluss getroffen werden.

Zu Nr. 2

Diese Anordnung verpflichtet den TdV das Bauvorhaben so auszuführen, wie es in diesem Beschluss festgestellt wurde.

Zu Nr. 3

Diese Anordnung stellt die Interessen der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer sicher.

Zu Nr. 4

Die Anordnungen unter 4. ergehen sämtlich unter der Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der Belange Dritter

Zu Nr. 5

Die unter 5. getroffenen Anordnungen dienen dem Artenschutz und stellen sicher, dass es während der Durchführung des Vorhabens nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

Zu Nr. 6

Diese Anordnung stellt sicher, dass eventuell von dem Änderungsvorhaben betroffene Entwässerungsleitungen wieder ordnungsgemäß hergestellt werden und dass die entsprechenden Behörden über die Lage der Einleitungsstellen in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Nr. 7

Diese Anordnung dient der Sicherstellung der Einhaltung der immissionsrechtlichen Vorschriften, um die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Anwohner möglichst gering zu halten.

Zu Nr. 8

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen ist im Interesse der Einwender sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem TdV ggf. nachträglich weitere Maßnahmen aufzuerlegen, wenn infolge der Durchführung der Planänderung Beeinträchtigungen auftreten, die nicht zu erwarten sind und deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planänderungsbeschlusses nicht erkennbar sind.

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse des TdV an der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird der TdV in die Lage versetzt, die bereits beim Bauunternehmer beauftragte Ausführungsplanung abzuändern, bevor der Auftragnehmer mit der Planung zur Erstellung der Bohrpfahlwand begonnen hat. Es können somit die Kosten für eine unnötige Doppelplanung vermieden werden. Vielmehr kann eine einheitliche, zeitlich aufeinander aufbauende Bauablaufplanung vorgenommen werden. Es ist auch nicht möglich, die Planung für die Bohrpfahlwand noch einen längeren Zeitraum bis zu einer Ent-

scheidung in der Hauptsache ruhen zu lassen, da die Erstellung der Bohrpfahlwand aufgrund der langen Bauzeit von 10 Monaten bereits vor dem eigentlichen Beginn der Kanalausbauarbeiten beginnen müsste. Die Vollziehbarkeit des Beschlusses dient somit den berechtigten Interessen der Allgemeinheit an einer möglichst wirtschaftlichen Ausführung der Infrastrukturmaßnahmen. Zudem ist zu beachten, dass die direkt betroffenen Grundstückseigentümer der Planänderung zugestimmt haben. Demgegenüber steht das Interesse eines privat Betroffenen, dass durch die Planänderung sein angrenzendes Grundstück vor wertmindernden Beeinträchtigung geschützt wird. Wie oben schon geprüft, resultieren die Befürchtungen des Einwenders aus einem Tatbestand, der selbst nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens ist. Eine neue Bebauung des Grundstücks Eiderredder 12 kann erst nach Abschluss der Durchführung der Planänderung stattfinden und erfordert ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren, in welchem der Einwender seine Rechte geltend machen kann. Sollte sich überhaupt eine Wertminderung seines Grundstückes ergeben, ist diese objektiv gering und daher entschädigungslos hinzunehmen.

Somit überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Interessen der Allgemeinheit an einer wirtschaftlicheren Ausführung der Ausbaumaßnahme Oststrecke NOK die Interessen des privaten Einwenders und rechtfertigen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Planänderungsbeschlusses.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14, 14b, 14d und 47 Abs. 1 WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I, S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 335 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)) und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.05.2017 (BGBl. I S. 1436) i. V. m. Nr. 1 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Gebührenverzeichnisses, wobei sich die Gebührenfreiheit für den TdV hier auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 417), begründet.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.

Kiel, den 08.07.2020

Im Auftrag

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Kiel
- Planfeststellungsbehörde -


Heiko Bösch


Svenja Bendfeld